

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

47. Jahrgang

Braunschweig, den 29. Juni 2020

Nr. 7

Inhalt	Seite
Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2020.....	19
Auslegung eines Bebauungsplanes und einer Aufhebungssatzung.....	21
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausseschusses.....	22
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausseschusses.....	22

Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2020

§ 1 a

Gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 9 in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 24. März 2020 den entsprechenden Ratsbeschluss zur Haushaltssatzung 2020 vom 18. Februar 2020 geändert und folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	883.956.033 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendun- gen auf	910.254.499 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	483.600 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwen- dungen auf	599.300 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
2.1	der Einzahlungen aus laufen- der Verwaltungstätigkeit	868.190.845 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufen- der Verwaltungstätigkeit	842.268.656 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investiti- onstätigkeit	19.732.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investiti- onstätigkeit	156.571.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	137.891.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	6.536.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	1.025.814.745 Euro
– der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	1.005.376.256 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung des Fachbereiches
Hochbau und Gebäudemanagement für das Haushaltsjahr 2020
wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	88.805.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	89.532.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwen- dungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	88.805.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	88.254.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investiti- onstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investiti- onstätigkeit	314.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	88.805.000 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	88.569.000 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	69.295.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	69.841.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwen- dungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.727.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.540.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investiti- onstätigkeit	2.087.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investiti- onstätigkeit	37.478.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	31.478.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	48.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	91.293.000 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	101.067.700 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	43.112.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	43.406.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwen- dungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.770.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.608.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investiti- onstätigkeit	10.000.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investiti- onstätigkeit	15.178.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	51.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	50.770.700 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	63.837.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 67.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen Gesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird für das Jahr 2020 auf 70.891.000 Euro festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Stadtentwässerung in Höhe von 31.478.200 Euro veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

117.359.200 Euro

festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für die Sonderrechnung Stadtentwässerung wird auf 7.801.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

In der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Stadtentwässerung wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

In der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 450 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro **nicht** übersteigen. Davon abweichend sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Flüchtlingsangelegenheiten unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro nicht übersteigen. Für Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie sind Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 1.500.000 Euro im Einzelfall unerheblich.

Ferner sind als **nicht erheblich** anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Teilhaushalten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen und der Ausgliederung von Aufgaben aus dem Haushalt zu haushaltsneutralen Umsetzungen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen zwischen den Teilhaushalten führen,
- die der Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen dienen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die der Auflösung von Deckungsreserven dienen.

Braunschweig, den 24. März 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Markurth

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungsbedürftige Teile. Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung des im Haushaltsjahr 2020 veranschlagten Gesamtbetrages der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, des nach § 119 Abs. 4 NKomVG festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen sowie die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung des Höchstbetrages der Aufnahme von Liquiditätskrediten ist mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 24. Juni 2020 uneingeschränkt erteilt worden.

Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Investitionskredite, die im Rahmen einer Zulassung nach § 181 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zur „Konzernfinanzierung“ aufgenommen werden dürfen, bedarf keiner Genehmigung im Rahmen der Vorlage der Haushaltssatzung gemäß § 114 NKomVG. Die entsprechende Ausnahmegenehmigung erfolgt gesondert.

Der Haushaltsplan der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2020 mit dem Beteiligungsbericht liegt vom **30. Juni bis zum 8. Juli 2020** zur Einsichtnahme im Rathaus, Fachbereich Finanzen, Bohlweg 30, Zimmer N 6.09, N 6.27 und N 6.31 montags bis freitags von 9.00 bis 13:00 Uhr öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Pandemie wird um eine vorherige Terminabsprache gebeten. Diese kann durch E-Mail unter fbsfinanzen@braunschweig.de bzw. unter den Telefonnummern 0531/ 470-2584, 3704, 2472 oder 2873 erfolgen.

Braunschweig, den 24. Juni 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Schlimme

Auslegung eines Bebauungsplanes und einer Aufhebungssatzung

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 19. Mai 2020 beschlossene Bebauungsplan „Erfurtplatz/Thüringenplatz, ME 68, Stadtgebiet zwischen Sachsendamm, A 36, Eisenachweg und Wittenbergstraße wird gem. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), bekannt gemacht.

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 19. Mai 2020 beschlossene Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan „IN 145, Baublock 10/27 c, 1. Änderung“, Stadtgebiet zwischen Friedrich-Wilhelm-Platz, Wallstraße, Leopoldstraße und Bruchtorwall wird gem. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzungen (§ 10 BauGB)

Die Satzungen einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung (zur Aufhebungssatzung) können in der Abteilung Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und samstags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

Braunschweig, den 11. Juni 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der für den Feuerwehrbeamten Sven Mrosko, Fachbereich 37, mit Datum vom 14.03.2014 ausgestellte Feuerwehrdienstausweis Nr.: 372 ist entwendet worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Kolle

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der für den Feuerwehrbeamten Dirk Arlt, Fachbereich 37, mit Datum vom 10.02.2016 ausgestellte Feuerwehrdienstausweis Nr.: 426 ist entwendet worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Malchau